

Rechtliche Grundlagen Widerspruch gegen Organspende

Laut österreichischer Rechtslage ist es zulässig, Verstorbenen einzelne Organe, Organteile oder Gewebe zu entnehmen, um durch eine Transplantation andere Menschen zu retten oder deren Gesundheit wiederherzustellen. Die Organentnahme ist nur dann nicht gestattet, wenn den Ärzten eine Erklärung vorliegt, mit welcher die:der Verstorbene noch zu Lebzeiten eine Organspende ausdrücklich abgelehnt hat (OTPG § 5).

Der Widerspruch gegen eine Organentnahme kann schriftlich und mündlich vorliegen.

Schriftliche Willensbekundung

- » Eintragung in das bei der GÖG/ÖBIG eingerichtete Organspende-Widerspruchsregister (vor jeder Organentnahme **muss** eine Abfrage im Widerspruchsregister erfolgen; das gilt gleichermaßen für Organe – „solide Organe“ – wie für Organteile, Gewebe und Zellen) oder
- » mitgeführte schriftliche Willensbekundung bezüglich einer postmortalen Organspende in Ausweisungspapieren, Brieftasche etc.

Mündliche Willensbekundung

- » bezeugter mündlicher Widerspruch im Kreis der Angehörigen

Jede Form des Widerspruchs der verstorbenen Person gegen eine Organspende (schriftlich oder mündlich) ist zu respektieren.

Nach dem festgestellten Hirntod wird empfohlen, das Gespräch mit den Angehörigen zu suchen. Erst wenn die Familie den irreversiblen vollständigen Hirnausfall als Zustand des Lebensendes verstanden und akzeptiert hat, kann in einem zweiten Schritt das Gespräch zur Organspende folgen.

Im Angehörigengespräch ist der mutmaßliche Wille der:des Verstorbenen herauszufiltern. Nur der Wille der:des Verstorbenen ist im rechtlichen Sinne relevant.

Der Wille der verstorbenen Person hat Vorrang vor dem der nächsten Angehörigen.

Wie ist vorzugehen, wenn die Angehörigen eine Organentnahme vehement ablehnen?

- » Rechtlich ist eine Organentnahme erlaubt, wenn kein Widerspruch der:des Verstorbenen vorliegt.
- » In der geübten Praxis wird von einer Organentnahme Abstand genommen, wenn die Angehörigen sich trotz ausführlicher Aufklärungsgespräche vehement gegen die Organspende aussprechen.

Widerspruch gegen Organspende – Sonderfälle

Hinzuweisen ist auf zwei Sonderfälle, denen im Transplantationsgeschehen eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Kinder und Jugendliche

Beim Hirntod eines minderjährigen Kindes bzw. einer:ines minderjährigen Jugendlichen gilt die gleiche rechtliche Bestimmung wie bei Erwachsenen. Der Widerspruch muss zu Lebzeiten erfolgt sein, um rechtlich bindend zu sein. Bis zum 14. Lebensjahr erfolgt die Eintragung in das Widerspruchsregister durch die Erziehungsberechtigten.

Aufgrund des besonderen Belastungsmusters der Angehörigen und weil das Kind selbst keine Gelegenheit hatte, seinen Willen rechtlich relevant zu verankern, wird das Gespräch mit den Angehörigen besonders empfohlen. Den Eltern soll die Todesmitteilung verständlich überbracht werden. Erst wenn der Hirntod akzeptiert wurde, kann ein Gespräch über die geplante Organentnahme erfolgen.

Nicht in Österreich wohnhafte Personen

Der gesetzlichen Regelung unterliegen auch nicht in Österreich lebende Personen und Nicht-österreicher:innen, sofern sie sich in Österreich aufhalten (Territorialprinzip),

- » sei es bei kurzfristigem Aufenthalt (Kongresse, Urlaub, Familienbesuche etc.),
- » sei es bei ständigem Aufenthalt (Berufstätigkeit, Familienzusammenführung etc.).

Im Falle des Ablebens eines Menschen aus diesem Personenkreis ist nach schriftlichen Willensbekundungen bezüglich einer postmortalen Organspende in den Ausweispapieren zu suchen (Zustimmung: „Ich will Organspender:in sein“ oder Ablehnung: „Ich will kein:e Organspender:in sein“), ebenso ist die Anfrage im Widerspruchsregister vorzunehmen.

Aufgrund der international üblichen Vorgehensweise ist bei potenziellen Organ Spendern, die nicht in Österreich wohnhaft sind, immer das Gespräch mit den Angehörigen zu suchen und ein Einvernehmen mit diesen herzustellen.

Die Widerspruchslösung erlaubt rechtlich die Organentnahme und Gewebeentnahme, sofern nicht zu Lebzeiten einer Organ- oder Gewebespender:in widersprochen wurde.

Ausgehend von dieser rechtlichen Rahmenbedingung sind Ärztinnen/Ärzte und Pflegekräfte im Falle des Todes eines **potenziellen Organ Spenders** und einer möglichen Organentnahme zu einem offenen Umgang mit den Angehörigen aufgefordert.

Wird mit den Angehörigen gesprochen, so steht eine Information der Angehörigen im Vordergrund und nicht deren Zustimmung.